

Dresdner Neueste Nachrichten

Einzelgenpreise: Die 20 mm breite Zeile kostet 0,35 R.-M. für 1000 Zeichen, 0,40 R.-M. für 2000 Zeichen, 0,50 R.-M. für 3000 Zeichen, 0,60 R.-M. für 4000 Zeichen, 0,70 R.-M. für 5000 Zeichen, 0,80 R.-M. für 6000 Zeichen, 0,90 R.-M. für 7000 Zeichen, 1,00 R.-M. für 8000 Zeichen, 1,10 R.-M. für 9000 Zeichen, 1,20 R.-M. für 10000 Zeichen. Die Zeilenlänge ist beliebig wählbar. Die Druckkosten sind zu zahlen. Die Druckkosten sind zu zahlen. Die Druckkosten sind zu zahlen.

**Unabhängige Tageszeitung
mit Handels- und Industrie-Zeitung**

Bezugspreise: Bei freier Zustellung durch 2,25 R.-M. pro Monat, 24 R.-M. pro Jahr. Bei Postzustellung durch 2,50 R.-M. pro Monat, 30 R.-M. pro Jahr. Einzelnummer 10 R.-M. Groß-Dresden 15 R.-M.

Redaktion, Verlag und Hauptgeschäftsstelle: Dresden-N., Ferdinandstr. 1 • Fernruf: für den Ortsverkehr Sammelnummer 24601, für den Fernverkehr 1194, 20024, 27981 - 27983 • Telegramm: Dresdene 15 R.-M. • Postfach: Dresden 2000

Nr 295

Freitag, 20. Dezember 1929

XXXVII. Jahrg.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes

Teilnahme am Volksbegehren verfassungsmäßiges Recht der Beamten, öffentliche Agitation aber verboten - Das „Sofortprogramm“ vor dem Reichstag

Die Intrigue des „Echo de Paris“

England denkt an Feinerei Sanktionen

Die Außenpolitik, die unter dem Einfluß der großen innenpolitischen Auseinandersetzungen in den letzten Wochen ein tiefes und Unterbewußtes in sich selbst drückte, hat sich gestern wieder sehr erfolgreich gehandelt. Aus dem „Echo de Paris“ kam die Nachricht, daß die sozialistische englische Schatzkanzler Snowden seit in der letzten Zeit zu der Ansicht gekommen sei, es sei unbedingt notwendig, Sanktionen im Young-Plan vorzuschlagen für den Fall, daß Deutschland eines Tages seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könne oder wolle.

Da das „Echo de Paris“ in engem Nachrichten- und Informationsaustausch mit dem englischen „Daily Telegraph“ steht und der „Daily Telegraph“ wieder — ganz gleichgültig, was für eine Regierung in Deutschland ist — stets außerordentlich gut über Snowden und Wünsche der englischen Regierung unterrichtet ist, ergab die Meldung des französischen Blattes in Deutschland das größte Aufsehen. Von allen Parteien auf der Linken wie auf der Rechten wurde lebhaftest schon der bloße Gedanke an den Einbau von Sanktionen in den Young-Plan als ein großer Rückfall in eine doch wohl nunmehr endgültig überwindene Epoche der Nachkriegs- und Friedenspolitik angesehen. Unterdessen hat man in London, wenn auch noch nicht offiziell, so doch durch die großen Zeitungen mit aller Deutlichkeit erklärt lassen, daß die englische Regierung natürlich an einen Einbau von irgendwelchen Sanktionen in den Young-Plan gar nicht denke und daß man in der Pariser Meldung einen Verleumdungsartikel gewisser französischer (vielleicht auch gewisser englischer) Kreise erblicken müsse. Diese Erklärungen dürften den Tatsachen entsprechen. Man ist zwar bei Snowden an allerlei Ueberraschungen gewöhnt, aber der Einbau von irgendwelchen Sanktionsmaßnahmen würde dem Weize des Young-Plans ebenso widersprechen wie der ganzen weltanschaulichen Haltung des englischen Arbeiterlagers.

Energisches Dementi Englands

Telegramm unseres Korrespondenten
RF. London, 19. Dezember

Die „Times“ geben heute morgen bekannt, daß die englische Regierung nicht daran denke, sich auf eine neue Erörterung der Frage einer Wiederbelebung des Rheinlandes einzulassen.

Eine neue Finanzsensation in London

Telegramm unseres Korrespondenten
RF. London, 19. Dezember

Die Londoner City wird heute schon wieder durch eine Finanzsensation in Aufregung versetzt. Die Inverest-Gruppe, einer der drei führenden englischen Versicherungsgesellschaften, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet und vorläufig keine Forderungen auf ihre Vorzugsaktien zahlen kann. Ein Ausbruch der Aktionäre veröffentlichte gleichzeitig eine Erklärung in der die Lage des Konzerns als recht kritisch dargestellt wird. Auscheinend hat die Gruppe Bankrott in Höhe von mindestens 10 Millionen Mark, und die finanzielle Lage des Konzerns ist dadurch aus dem Gleichgewicht geraten.

Die Inverest ist ein typischer Schmelkonzern, in dem Tausende von Gesellschaften sich gegenseitig finanzieren. Die Gruppe besitzt zahlreiche der angesehensten inaktiven Zeitungen und Magazine, die in der Welt die „Illustrated London News“ und den „Pictorial“, daneben außerdem zur Inverest der „Daily Chronicle“, der früher von Lord George Curzon kontrolliert wurde, sowie eine populäre Sonntagszeitung und eine erhebliche Anzahl von Provinzialblättern. Das Aktienkapital des Konzerns beträgt über 10 Millionen Mark. Im Laufe der letzten Monate hat die Aktienkurs auf ein Viertel ihres ursprünglichen Wertes gesunken. Die Verwaltung führt ihre gegenwärtige Lage auf die Rückzüge zurück. Sie verwahrt darauf, daß auch die Aktien anderer Zeitungsgruppen, so die des „Morning Post“, unter ähnlichem Druck zu leiden hätten. Verliert also, sich als das Opfer einer Vertrauenskrise hinnehmen. Dabei darf man jedoch nicht übersehen, daß die In-

Die kurze und bündige Erklärung, die offensichtlich auf einen Blick von oben zurückgeht, ist die Antwort London auf den Pariser Versuchsbull, den Pariser Versuchsbull im „Echo de Paris“ aufzulegen. Es wird hier als völlig aus der Zeit, natürlich bezeichnet, wenn dort gesagt wurde, daß der englische Schatzkanzler Snowden durch den Verlauf der deutsch-englischen Verhandlungen über das liquidierte deutsche Privatvermögen zu der Ansicht gekommen sei, daß bei der kommenden Goober Konferenz die Frage der Sanktionen von neuem aufgeworfen werden soll. Snowden selbst hat niemals eine solche Absicht erkennen lassen, und die ganze Richtung der englischen Politik in den letzten Monaten ist ja einer solchen Neuführung von Sanktionen völlig entgegengesetzt. Im übrigen wird von unterrichteter Stelle betont, daß die deutsch-englischen Verhandlungen zwar nicht befruchtend, aber doch hoffnungsvoll verlaufen. Von einem eventuellen Abbruch, der durch die Erörterung der Sanktionen hervorgerufen werden würde, könne zur Zeit absolut keine Rede sein.

Lebhafte Diskussion in Paris

Telegramm unseres Korrespondenten
ch. Paris, 19. Dezember

Die Morgenpresse erörtert lebhaft den Versuchsbull des „Echo de Paris“. In den Redaktionsblättern sucht man täglich nachzuweisen, daß die Wiederbelebung des Rheinlandes werde durch den Young-Plan nicht aufgehoben. Der „Figaro“ des Herrn Gotsch macht sich zum lärmenden Anwalt dieser unaltersbaren These. Die „Rechtsblätter“ verlangen von England „Aufklärung“ und geben der Erwartung Ausdruck, daß der Außenminister im Senat am Freitag die Gelegenheit ergreifen wird, um diesen Punkt zu behandeln. Das „Einkaufblatt“ „Deuxième“ weilt dagegen die Idee eines Fortbestehens der Sanktionsklausel entschieden zurück. Das Blatt erinnert daran, daß bereits der Dawes-Plan schiedsrichterliche Anknüpfungen für eventuelle deutsche Verletzungen vorgesehen habe und eine automatische Sanktion nach dem Inkrafttreten des Young-Plans schon deshalb unbedenklich sei, weil dadurch der Kredit Deutschlands einen schweren Schlag erleiden würde.

verest mit einem allzu reichlichen Zufuß von Spekulation aufgebaut worden ist. Der Leiter dieser Gruppe, William Harrison, ist einer der Rommeten, die in den letzten Jahren in der Londoner City angeheuert sind. Vor wenigen Jahren konnte ihn noch niemand. Er ist von Haus aus Rechtsanwalt und hat erst seit einer Reihe von Jahren in der Papierindustrie eine gewisse Rolle gespielt. Er erklärt jetzt mit immerhin bemerkenswerter Offenheit, daß es notwendig gewesen sei, seine Aktienmärkte für sein Papier zu finden; das habe ihn dazu veranlaßt, nach und nach eine ganze Gruppe von Tageszeitungen und Zeitschriften zusammenzukaufen. Nun ist die finanzielle Lage der englischen Presse schon seit einiger Zeit als unruhig betrachtet worden. Die Bildung großer Konzerne, wie des Inverest, unterbehrte also nicht eines starken spekulativen Elementes, an dem die Öffentlichkeit durch Begehung der Aktien beteiligt wurde. Die Nachwirkungen bleiben, wie man jetzt sieht, nicht aus und treffen nun natürlich nicht nur den Gründer, sondern auch die vielen Mitarbeiter.

Französische Parlamentarier in Berlin

Telegramm unseres Korrespondenten
ch. Paris, 19. Dezember

Verschiedene französische Parlamentarier, unter ihnen der ehemalige Ministerpräsident Francois Marjal, sind heute vormittag nach Berlin abgereist, wo sie mit politischen Persönlichkeiten, besonders mit mehreren Mitgliedern des Reichstages, Verhandlungen abhalten wollen. Diese Studienreise der französischen Parlamentarier soll bis zum 22. Dezember dauern. Die Besprechungen mit führenden deutschen Politikern werden einen „rein privaten“ Charakter haben.

Beamte und Volksentscheid

× Leipzig, 19. Dezember. (Durch Rundfunk)
In der Verfassungskonferenz der deutschnationalen Fraktion des Preussischen Landtags gegen das Land Preußen um die Frage der Zulässigkeit einer Beteiligung der Beamten am Volksbegehren hält der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich folgende

Entscheidung:

„Die in Artikel 130 Absatz 2 der Reichsverfassung den Beamten gewährte Freiheit ihrer politischen Betätigung umfaßt das Recht, sich bei einem zugelassenen Volksbegehren ohne Rücksicht auf dessen Inhalt einzusetzen und bei einem Volksentscheid abzustimmen. Die weitergehenden Anträge werden abgewiesen.“

Satz

Begründung

Der Staatsgerichtshof führt die Vorliebe, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, an:

Der Staatsgerichtshof nimmt das Vorliegen einer Verfassungsstrittigkeit innerhalb eines Landes an. Verfassungsstrittigkeiten im Sinne von Artikel 19 der Reichsverfassung sind nicht bloß Streitigkeiten zwischen Organen eines Landes über ihre Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt, vielmehr ist in der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, an der festgehalten ist, anerkannt, daß auch andere, in der Verfassung begründete Rechte im Wege der Verfassungsstrittigkeit einer Entscheidung unterbreitet werden können. Der Antragsteller fordert in erster Linie Abweisung der Anträge, weil lediglich politische Meinungsäußerungen des preussischen Ministerpräsidenten und des preussischen Staatsministeriums vorliegen, über deren Berechtigung der Staatsgerichtshof zu urteilen nicht berufen ist.

Hiermit wird der Antragsteller dem eigentlichen Streitgegenstand nicht gerecht.

Die Anträge sind nicht so anzufassen, daß die Antragstellerin sich gegen den preussischen Ministerpräsidenten und die Mitglieder des preussischen Staatsministeriums persönlich wenden und sie für eine von ihnen beanagene Verfassungsüberletzung verantwortlich machen will, vielmehr wird der Gesichtspunkt der Verfassungsüberletzung im vorliegenden Falle überhaupt ausbleiben. Die fraglichen Rundgebungen haben einen Zustand geschaffen, von dem die Antragstellerin behauptet, daß er die preussischen Beamten in einer, mit der Reichsverfassung nicht vereinbaren Weise in ihrer politischen Betätigung für das Volksbegehren beschränkt. Diese Frage allein soll entschieden werden. Sie kann nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Gegenstand einer Verfassungsstrittigkeit sein.

Zur Führung dieser Verfassungsstrittigkeit ist die Antragstellerin berechtigt.

Smer ist sie nicht befugt, an Stelle und im Auftrag der einzelnen, der Deutschnationalen Volkspartei angehörenden Beamten den Staatsgerichtshof anzureufen, ebenso wenig ist sie als Fraktion in der Lage, das Recht des Landtags auf Überwachung der Staatsregierung wahrzunehmen.

Entscheidend ist das berechtigte Interesse, das die Deutschnationalen Volkspartei als Mitgliederin des Volksbegehrens an dessen bestimmter Durchführung hat.

Swar ist das Volksbegehren an sich eine Reichsangelegenheit; das Reichswort soll hier in ihm seinen Willen kundtun. In diesem Verfahren werden aber auch Landesbehörden tätig, und ihre Tätigkeit hierbei kann zu Verfassungsstrittigkeiten innerhalb eines Landes führen. Das ist hier infolge der Fall, als die preussische Staatsregierung auf die preussischen Beamten eingewirkt hat, um sie von der Beteiligung am Volksbegehren abzuhalten. Auf der anderen Seite sind aber auch die preussischen Landesverbände der Deutschnationalen Volkspartei, deren Zusammenfassung und Stütze die genannte Fraktion bildet, berechtigt, diesen auf Preußen sich beziehenden Verfassungsstrittigkeiten auf gesetzlichem Wege zum Antrag zu bringen.

Die Durchführung des Volksbegehrens beruht auf Artikel 73 der Reichsverfassung. Ihrem Schutz

bleiben aber auch andre Bestimmungen der Reichsverfassung, insbesondere Artikel 130, Absatz 2.

Er gewährleistet den Beamten die Freiheit ihrer politischen Betätigung auch beim Volksbegehren.

Er gilt für alle Beamten, auch für die preussischen, und dient insofern zur Ergänzung der preussischen Verfassung, die in Artikel 90 ausdrücklich auf die reichsrechtlichen Beamtenvorschriften verweist. Die in Artikel 130, Absatz 2, der Reichsverfassung den Beamten gewährte Freiheit, ihre politische Betätigung zu äußern und zu betätigen, findet allerdings, wie von sämtlichen höchsten Disziplinargerichten ausgedrückt worden ist, ihre Schranken in den besonderen Pflichten, die den Beamten kraft ihres Amtes obliegen. Bei der Beurteilung der Frage, ob die politische Betätigung eines Beamten mit seinen besonderen Pflichten vereinbar ist, kommt es aber sehr wesentlich auf die staatsrechtliche und politische Bedeutung dieser Betätigung an.

Die Einzelmeinung in die Höhe eines zugelassenen Volksbegehrens und die Abstimmung über den Inhalt davon anstehenden Volksentscheid ist rechtlich nicht die Ausübung des Petitionsrechts im Sinne von Artikel 175 der Reichsverfassung, sondern Teilnahme an dem Volksbegehren.

Diese Volksbetätigung ist der unmittelbare Weg zur Verwirklichung des Hauptgrundgedankes der Reichsverfassung: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Die Wahl der Reichstagsmitglieder für das Verfassungsleben des Reiches nicht nach. Sie kann daher ebenso wie die Stimmabgabe bei der Reichstagswahl keinen besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen, vielmehr steht die Teilnahme am Volksbegehren und am Volksentscheid ohne Rücksicht auf dessen Inhalt allen Beamten frei.

Nun ist es allerdings richtig, daß das preussische Staatsministerium den ihm unterstellten Beamten die Teilnahme am Volksbegehren und am Volksentscheid nicht verbieten darf. Die Gesamtheit seiner Rundgebungen liegt aber in den Beamten die Befürchtung auskommen, daß sie sich schon durch Eingetragung in die Listen und durch bloße Stimmabgabe einer disziplinarischen Abmahnung aussetzen könnten.

Dieser Zustand beinträchtigt die durch Artikel 125 der Reichsverfassung noch besonders gesicherte Wahlfreiheit

und steht daher mit den Grundgedanken der Reichsverfassung nicht im Einklang. Darüber hinaus allerdings gewährt die Reichsverfassung keinen besonderen Schutz für ihre Teilnahme an der Volksbetätigung. Jede Berufstätigkeit kann eine Verletzung der besonderen Beamtenpflichten enthalten und daher mit der Beamtenstellung unvereinbar sein.

Insofern ist die Ansicht der Antragstellerin unrichtig, daß nicht schon aus dem bloßen Hinweis eines zugelassenen Volksbegehrens gefolgert werden dürfe, daß das Eintreten dafür beamtenrechtlich unzulässig sei.

Es der Inhalt eines Volksbegehrens beruht ist, daß die Beamten über Eintragung und Stimmabgabe hinaus an seiner Durchführung nicht mitwirken dürfen, ist im einzelnen Falle von den Disziplinargerichten zu entscheiden.

Grundsätzlich unzulässig ist ein disziplinarisches Vorgehen aus diesem Grunde nicht. Prüft man die gesamten Anträge an der Hand dieser Grundlage, so ergibt sich, daß der Antrag in Satz 2 Nummer 1 begründet, der in Nummer 2 aber auch begründet ist. Abgesehen ist aber auch Satz 1 des Antrags; denn durch ihn sollen in der Vergangenheit liegende Rundgebungen des preussischen Staatsministeriums beseitigt werden. Dafür ist neben der Reichsverfassung, die gemäß dem Antrag getroffen wird, kein Raum. Danach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Tamit wird also festgestellt, daß der Beamte das Recht hat, bei einem Volksbegehren seinen Stimmzettel abzugeben, aber nicht das Recht, sich an der Propaganda für ein Volksbegehren zu beteiligen, wenn, wie im Augenblicksfall, darin eine Verletzung der Beamtenpflichten zu erblicken ist. Darum lehnt es der Staatsgerichtshof ab, das Vorgehen der preussischen Regierung für unvereinbar mit der Verfassung zu erklären.